

Hier mag gleich angeschlossen werden, dass auch die andere Tauschbestätigung der Zeit nach 840, M. 1135 (1101) noch stärker an das ludovizische Formular, und zwar an das in Form. Imp. 3 gegebene Muster erinnert. Die Arenga ist wörtlich gleich, ebenso alles wesentliche aus Narratio und Dispositio. Noch etwas näher stand jenem Formular eine verlorene Tauschurkunde Lothars, die nur als Formel überliefert und von Zeumer als Additamentum 1 zu den Form. Imp. veröffentlicht ist.

Noch viel stärker stehen die beiden Freilassungs-urkunden unter dem Einfluss des alten Diktats, M. 1103 (1069) und 1144 (1110). Bis auf kleine Zusätze am Schluss stimmen sie so gut wie wörtlich mit dem in Form. Imp. 1 gegebenen Muster überein. Es ist gewiss kein Zufall, dass für diese von Lothar anscheinend verhältnismässig selten verbrieften Rechtsgeschäfte, Tausch, Freilassung und früher Zollverleihung und Appennis, der Anschluss an das unter Ludwig gegebene Vorbild wesentlich enger ist als in anderen Urkunden.

Zwölf Urkunden der Zeit von 842 bis 848 sind, abgesehen von den Fälschungen, unbehandelt geblieben, weil die Diktatvergleiche für die Erkenntnis der Kanzlei-verhältnisse nichts ergab. Nur für eine, M. 1109 (1076), ist die Vorurkunde Ludwigs erhalten. Die selbständige Arenga stimmt merkwürdigerweise ganz mit der in Form. Imp. 16 überein, die in unabhängigen Urkunden Lothars wörtlich oder ähnlich sonst nicht begegnet. Für fünf weitere Urkunden lässt sich Benutzung verlorener Vorurkunden wahrscheinlich machen. In M. 1092 (1058) weist die mit 'si enim ea, quae contra rationis ordinem . . nos egisse cognoverimus' beginnende Arenga, das 'placuit serenitati' und der unter Lothar ganz ungebräuchliche Ausdruck 'aures pulsare' auf eine Vorurkunde Ludwigs. Ebenso die von Firmandus rekognoszierte Besitzbestätigung M. 1094 (1060). Die Arenga: 'si petitionibus servorum dei in quibuslibet necessitatibus libenter aurem accomodamus, id nobis procul dubio ad aeternam beatitudinem pertinere confidimus', könnte beiden Kanzleien angehören. Ludovizisch sind: 'humiliter petere', 'petitionem denegare noluimus', der Satz 'sed sicut petierunt, . . fideles in omnibus nos confirmasse cognoscant', das 'praeceptum fieri libuit'; vollends vereinzelt ist die Konstruktion 'praecipimus, ut nullus . . calumniam praesumat inferre, sed potius . . habeant potestatem faciendi', wie sie ähnlich z. B. M. 739, 757, 837 begegnet. Wenn das eben bei